



Policy der Universität Zürich zur tierexperimentellen Forschung

Die Universität Zürich gehört zu den international führenden Institutionen im Bereich der Lebenswissenschaften. Die Erkenntnisse, die aus diesem rasch wachsenden Bereich der Wissenschaft resultieren, sind auch gesellschaftlich und ökonomisch von grossem Nutzen für die Schweiz. Die Bedeutung des Forschungsplatzes Zürich wird wesentlich geprägt durch die Integration der Erkenntnisse verschiedener Disziplinen, die von Untersuchungen auf der Ebene von Molekülen bis zu Erhebungen in ganzen Populationen reichen. Jede Forschungsrichtung hat ihre eigenen Methoden, die stets weiterentwickelt werden und immer wieder neue Untersuchungen ermöglichen. Der Vielfalt der Fragestellungen steht eine Vielfalt von Methoden gegenüber und es gilt, für jede Fragestellung den geeigneten Untersuchungsansatz zu wählen. Versuche an lebenden Tieren sind dabei in vielen Forschungsbereichen essenziell.

Der respektvolle, fachkundige und verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren ist für die Universität Zürich eine Maxime ethischen Handelns und gleichzeitig Voraussetzung für aussagekräftige tierexperimentelle Forschung. Die Universität Zürich und ihre Leitungsorgane verpflichten sich deshalb, die Einhaltung und Förderung der nachfolgenden Grundsätze und Prinzipien sicherzustellen. Sie unterstützen damit die Schlüsselpositionen der „Basler Deklaration“¹.

Die „Policy der Universität Zürich zur tierexperimentellen Forschung“ basiert auf dem entsprechenden Papier² der CRUS (Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten) und wurde am 3. Oktober 2013 von der Universitätsleitung in Kraft gesetzt. Die vorliegende Version der Policy wurde den neuen gesetzlichen Gegebenheiten angepasst und am 2. Februar 2021 von der Universitätsleitung verabschiedet.

Die Universität Zürich und ihre Leitungsorgane³ ...

1. ... verlangen von allen in der tierexperimentellen Forschung tätigen Mitarbeitenden einen respektvollen, fachkundigen und verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Tieren.
2. ...fordern eine vorbildliche Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Tierschutzes⁴ und der 3R-Prinzipien⁵. Sie fördern Verbesserungen im Sinne der 3R-Prinzipien, insbesondere die Anwendung von Methoden und Massnahmen zur Verminderung der Belastung, und zur Förderung des Wohlbefindens der Tiere vor, während und nach dem Experiment (*refinement*). Sie fördern zudem den Einsatz modernster Verfahren der Versuchsplanung für angemessen replizierte Tierversuche, die reproduzierbar und von breiter wissenschaftlicher Relevanz sind (*reduction*), sowie den Ersatz von Tierexperimenten durch andere Verfahren (*replacement*). Um die Förderung der 3R-Prinzipien voranzutreiben und zu koordinieren sowie die Universität Zürich im 3R Kompetenzzentrum Schweiz (3RCC)⁶ zu vertreten, stellen sie eine 3R Fachperson zur Verfügung.
3. ...stellen eine Tierhaltungs- und Forschungsinfrastruktur zur Verfügung, die eine professionelle, tiergerechte Haltung, Zucht und Pflege ermöglicht und gleichzeitig Forschung erlaubt, die dem Stand der Technik und der wissenschaftlichen Praxis entspricht und ethische Aspekte besonders berücksichtigt.
4. ...setzen sich für den Wissenstransfer unter den Forschenden auch über Erkenntnisse aus unerwarteten

¹ <https://de.basel-declaration.org/>

² https://www.swissuniversities.ch/fileadmin/swissuniversities/Dokumente/Kammern/Kammer_UH/Empfehlungen/CRUS_Grundsatzes%CC%88tze_tier_expForschung_170113_d.pdf

³ Neben der Universitätsleitung verpflichten sich auch die Leitungsorgane der Fakultäten und Institute zur Einhaltung und Förderung dieser Grundsätze und Prinzipien.

⁴ Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455), Art. 3, 17-20a; Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1), Art. 112-147; Verordnung des BLV vom 12. April 2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung, SR 455.163).

⁵ Die 3R (*replace, reduce, refine*) beziehen sich auf ein von William Russel & Rex Burch (*Principles of Humane Experimental Technique*, 1959) entwickeltes und heute international anerkanntes Konzept, das bei der Planung eines Tierversuches gemäss der Tierschutzgesetzgebung (z.B. Art. 137 TSchV) zu berücksichtigen ist.

⁶ <https://www.swiss3rcc.org/de/>



oder negativen Befunden (z.B. nicht-signifikante Resultate) ein, mit dem Ziel, die Anzahl eingesetzter Versuchstiere zu reduzieren und die für den angestrebten Erkenntnisgewinn geeignetsten Verfahren zu fördern. Die Resultate aller Tierversuche müssen, auch im Einklang mit den Anstrengungen der Universität Zürich im Bereich «Open Science / Open Data», in irgendeiner Form veröffentlicht oder hinterlegt werden. Die Veröffentlichung der Resultate und Daten muss zeitgleich und mit Zugangshinweis zu diesen der Abteilung Tierwohl und 3R mitgeteilt werden.

5. ...gewährleisten, dass die vom Gesetzgeber geforderte Aus- und Weiterbildung⁷ für tierexperimentell tätige Forschende sowie für Labor- und Tierpflegepersonal auf hohem Qualitätsniveau durchgeführt werden kann. Darüber hinaus fordern und fördern sie die ergänzende Schulung und themenspezifische Weiterbildung insbesondere auch in den 3R-Prinzipien und überprüfen die Aus- und Weiterbildung durch stichprobenweise Rückfragen.
6. ...unterstützen mit der Abteilung Tierwohl und 3R (Tierschutzbeauftragten und Fachpersonen für 3R und statistische Versuchsplanung) ihre Forschenden bei der Planung von Tierversuchen. Die Funktion der bzw. des Tierschutzbeauftragten hilft den Forschenden im Umgang mit den Aufsichts- und Bewilligungsbehörden sowie bei der Umsetzung der Tierschutzanforderungen⁸. Die erwähnten Fachpersonen beraten und unterstützen die Forschenden, handeln als Bindeglied zu den Behörden und überwachen die Umsetzung vereinbarter Massnahmen im Tierversuch und in der Tierhaltung. Sie beteiligen sich in Krisensituationen wie z.B. während einer Pandemie an der Lösungsfindung unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Policy.
7. ...verpflichten sich, zu einer transparenten und konstruktiven Kommunikation über Tierversuche, Tierschutz und Alternativmethoden beizutragen, indem sie Personen unterstützen, welche an diesem Dialog teilnehmen. Sie vertreten ihre Anliegen in einem offenen Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern, mit den Vollzugsbehörden und auch mit der Öffentlichkeit. Sie sorgen dafür, dass ihre Mitarbeitenden für die Komplexität der experimentellen Forschung mit Tieren sensibilisiert werden und sich der unterschiedlichen Bewertungen von Tierversuchen in der Gesellschaft bewusst sind. Sie fördern damit eine umfassende und differenzierte Meinungsbildung.

Alle Mitarbeitenden der Universität Zürich, die mit Tieren arbeiten ...

8. ...halten die Schweizerischen Rahmenbedingungen⁹ und die vorliegenden Grundsätze der Universität Zürich für die Durchführung von Tierversuchen ein. Sie verfügen über eine ihren Aufgaben entsprechende Fachausbildung, d.h. über Kenntnisse der Biologie der genutzten Tiere sowie der gesetzlichen und institutionellen Anforderungen, und sind vertraut mit der Praxis wissenschaftlicher Forschung.
9. ...überwachen und dokumentieren in Eigenverantwortung sorgfältig die möglichen Belastungen der Tiere vor, während und nach jedem experimentellen Einsatz und reduzieren diese wo immer möglich durch geeignete Massnahmen. Abweichungen von den Handlungsstandards nehmen sie nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde in für das Erreichen des Versuchsziels notwendigen und gut begründbaren Ausnahmefällen vor.

Die Verantwortlichen für die Tierhaltung ...

10. ...sind verpflichtet, bei der Haltung, Zucht und Pflege von Versuchstieren sowie bei der Erfassung der phänotypischen Expression von Genotypen die gesetzlichen und die universitären Richtlinien einzuhalten. Zusammen mit den Versuchsdurchführenden, der Abteilung Tierwohl und 3R, den Veterinärinnen und Veterinären und gegebenenfalls den Behörden wirken sie an der Entwicklung von

⁷ Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV, SR 455.109.1 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080798/index.html>

⁸ Art. 129a TSchV, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20080796/index.html#a129a>

⁹ Tierschutzgesetzgebung (vgl. Fussnote 4) sowie „Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche“, Akademien der Wissenschaften Schweiz (2005)



einheitlichen und gut dokumentierbaren Prozessen mit (z.B. in Form von *SOPs*¹⁰), setzen diese in ihren Einheiten um und gewährleisten damit eine professionelle Tierbetreuung.

Die Forschungsverantwortlichen ...

- 11.** ...die tierexperimentelle Forschung initiieren, leiten und Forschungsförderung beantragen, gewährleisten in ihrer Forschungsgruppe die korrekte Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und internen Weisungen. Als Versuchsleitende haben sie Vorbildfunktion für ihre Mitarbeitenden; sie fördern das Problembewusstsein sowie die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen. Sie orientieren sich neben den gesetzlichen Bestimmungen und den internen Weisungen an den Empfehlungen der Fachorganisationen der Versuchstierkunde sowie an den neusten wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen.

Die Tierschutzbeauftragten und die Fachpersonen für 3R und statistische Versuchsplanung der Universität Zürich ...

- 12.** ...handeln unabhängig von den Forschenden und Tierhaltungsverantwortlichen. Die Abteilung Tierwohl und 3R ist direkt der zuständigen Prorektorin oder dem zuständigen Prorektor unterstellt. Die Tierschutzbeauftragten sind in Sachen Tierschutz bzw. Tierversuche das Bindeglied der Universität Zürich zu den Behörden, überwachen die korrekte Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener sowie an der Universität Zürich intern vereinbarter Massnahmen und können fallspezifisch den Einsatz von etablierten sowie die Entwicklung und Validierung von neuen 3R-Verfahren anregen¹¹. Die Tierschutzbeauftragten stellen gemäss gesetzlichen Anforderungen sicher, dass die Bewilligungsgesuche für Tierversuche vollständig sind und in den Bewilligungsgesuchen insbesondere die Angaben für die Beurteilung des unerlässlichen Masses nach Artikel 137 TSchV ausgeführt werden. Die Fachpersonen für 3R und für statistische Versuchsplanung unterstützen hierbei mit ihrer Expertise. Im Falle von Verstössen gegen gesetzliche Auflagen oder Abweichungen von vereinbarten Protokollen sind die Tierschutzbeauftragten der Abteilung Tierwohl und 3R befugt, den entsprechenden Tierversuch nach Rücksprache mit den Versuchsleitenden abubrechen und dies der Prorektorin bzw. dem Prorektor Forschung zur Kenntnis zu bringen. Die Prorektorin bzw. der Prorektor Forschung kann weitergehende Massnahmen ergreifen und sie bzw. er unterstützt die Leitung der Abteilung Tierwohl und 3R darin, mögliche Konflikte zu lösen.

¹⁰ Standardarbeitsanweisungen (*Standard Operating Procedures*)

¹¹ https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2782/Verordnungen-im-Veterinaerbereich_Erl.-Bericht-TSchAV-und-Anhaenge_de.pdf